

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Wilfersdorf am **10. Dezember 2020** um 19:00 Uhr im Ernst-Kellermann Musikerheim in Wilfersdorf.

Die Einladung erfolgte am 3. Dezember 2020 per e-mail bzw. Kurrende.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Tatzber Josef
gf.GR. Huysza Florian, DI.
gf.GR. Obermayer Horst, MSc
gf.GR. Lamprecht Hans
GR. Strasser Sonja, Mag.,
GR. Graf Adolf
GR. Gail Dominik
GR. Prinesdom Stephanie
GR. Pleil Stefan

Vizebgm. Strasser Gerhard
gf.GR. Krammer Herwig, Ing.
gf.GR. Stahl Roman
GR. Weindl Herbert
GR. Panzer Otmar
GR. Bauer Beate
GR. Körbel Gabriele
GR. Dersch Christian
GR. Draxler Gunar

Von den Mandataren waren entschuldigt abwesend:

GR. Nießler Katrin, MA, GR. Kohžina Josef, GR. Hertl David, Akfm.

Von den Mandataren waren nicht entschuldigt abwesend:

Niemand

Diese Niederschrift besteht aus 25 Seiten.

genehmigt - unterschrieben

Wilfersdorf, am *30.3.2021*

Bürgermeister

Prof. Pleil
.....

Gemeinderat

Stefan Pleil
.....



gf. Gemeinderat

[Signature]
.....

Gemeinderat

[Signature]
.....

Schriftführer

Reinx
.....

TAGESORDNUNG:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Sitzungsprotokolle vom 16.11.2020
- 2) Bericht von der Sitzung des Prüfungsausschusses am 02.12.2020
- 3) diverse Grundstücksangelegenheiten:
 - a) Benützungsvereinbarung für Teilfläche von Gst. 595, KG Bullendorf
 - b) Änderung eines Mietverhältnisses (Vertragspartner)
 - c) Übernahme Grundstück 2170/2, EZ 1841, KG Wilfersdorf
 - d) Ankauf Liegenschaft Am Mühlweg 2, KG Ebersdorf
- 4) Verkauf Bauplätze, Siedlung Brunnengasse-Ost, KG Hobersdorf:
 - a) Grundstück 827/4, Hubertusgasse 26, KG Hobersdorf
 - b) Grundstück 831/9, Kreuzgasse 14, KG Hobersdorf
 - c) Grundstück 831/10, Kreuzgasse 16, KG Hobersdorf
- 5) Ansuchen um Auszahlung eines Baukostenzuschusses, KG Hobersdorf
- 6) Anhebung der Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe
- 7) Änderung der Fördervoraussetzungen für Baukostenzuschüsse
- 8) Anpassung der Verkaufspreise für Gemeindegrundstücke/Teilflächen
- 9) Neufestsetzung der Verpachtungstarife für landw. genutzte Flächen
- 10) Anpassung Benützungsentgelt für Nutzwasserbrunnen
- 11) Anpassung Benützungsentgelt für Waschplatz Hobersdorf
- 12) Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Weggemeinschaft
- 13) Anhebung der Hundeabgaben
- 14) Anhebung der Marktstandgebühren
- 15) Änderung der Friedhofsordnung
- 16) Änderung der Friedhofsgebührenordnung
- 17) Anpassung der Benützungsentgelte für Ernst Kellermann-Musikerheim
- 18) Anpassung der Benützungsentgelte für Liechtenstein Schloss Wilfersdorf
- 19) Anpassung der Wassergebühren
- 20) Anpassung der Kanalgebühren
- 21) Auszahlung von Subventionen an Vereine und Organisationen
- 22) Dienstpostenplan für 2021
- 23) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021
- 24) mittelfristiger Finanzplan 2022-2025
- 25) Beitritt zur Vereinigung „Mobilitäts-Gemeinde“
- 26) diverse Personalangelegenheiten (nicht öffentlich!)
Bericht des Bürgermeisters und Allfälliges

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister Josef Tatzber begrüßt unter Einhaltung der Corona-Maßnahmen die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, bestätigt die ordnungsgemäße Einladung und stellt die Beschlussfähigkeit mit 18 von 21 Mitgliedern fest. In weiterer Folge ersucht er um Zustimmung zur vorliegenden Tagesordnung und lässt darüber abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die gegenständliche Tagesordnung.

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Sitzungsprotokolle vom 16.11.2020

Die Protokolle wurden am 04.12.2020 via E-Mail bzw. Post an die Mitglieder des Gemeinderates versendet. Die bis dato übermittelten Anmerkungen wurden eingearbeitet und auf die Frage des Bürgermeisters bezüglich eventueller weiterer Anregungen gibt es keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die vorliegenden Protokolle zu genehmigen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

2) **Bericht von der Sitzung des Prüfungsausschusses am 02.12.2020:**

a) Kassaprüfung:

Die Überprüfung der Ist-Bestände mit den Soll-Beständen und den offenen Kassenbuchungen für den Zeitraum vom 07. August bis 23. November 2020 ergibt Übereinstimmung.

b) Belegprüfung vom 07. August bis 23. November 2020:

Die Belege wurden stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden. Die Überprüfung mit den Kontoständen ergab Übereinstimmung.

Im Zusammenhang mit der Ablage der aus dem Telebanking ausgedruckten Kontoauszüge wurde angeregt, diese – so wie auch in der Vergangenheit bei den Original-Kontoauszügen gehandhabt - in einem gesonderten Ordner abzulegen.

c) Voranschlag 2021:

Da die endgültigen Zahlen noch nicht feststehen, wurde davon abgesehen, den Voranschlag zu prüfen. Jedoch wurde den Mitgliedern des PA eine Zusammenfassung sowie der VA 2021 gestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeindevorstand, das Protokoll zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat weiterzuleiten. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Nach zwischenzeitiger Abklärung mit der Aufsichtsbehörde bestätigt der Kassenverwalter die vorgeschlagene Ablageform für die neue Form der Kontoauszüge. Da es keine sonstigen Beanstandungen gab, entfällt auch die Stellungnahme des Bürgermeisters.

3) **diverse Grundstücksangelegenheiten:**

a) Benützungsvereinbarung für Teilfläche von Gst. 595, KG Bullendorf

Herr Alexander Gerbasich hat am 27.10.2020 ein Ansuchen um Zupachtung von Gemeindegrund um sein Presshaus auf Gst.Nr.: 634 (Kellergasse Lindengasse) gestellt. Er hat erklärt, darauf keine baulichen Maßnahmen setzen zu wollen, sondern möchte nur die Benützung und Grünraumpflege durchführen.

Der zuständige Ausschuss und die Mitglieder des Gemeindevorstandes befürworten den Antrag und schlägt vor, eine Benützungsvereinbarung mit einem Anerkennungsziens von € 10,00 (exkl. USt.) pro Jahr zu erstellen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, den Abschluss der Benützungsvereinbarung zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

b) Änderung eines Mietverhältnisses (Vertragspartner)

Der Geschäftsführer der Fa. A.S. Smart KG, Herr Brunner, hat bekannt gegeben, dass seine neue Firma „Fort Knox“ Sicherheitsges.m.b.H. (FB-Nr.: 204286x) den bestehenden Mietvertrag für den Ausstellungsraum Marktplatz 22 ab Jänner 2021 übernehmen möchte.

Da alle sonstigen Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrages aufrecht bleiben und auch kein Zahlungsrückstand besteht, spricht grundsätzlich nichts gegen eine Änderung des Vertragspartners.

Der Gemeinderat möge daher einer Änderung des Vertragspartners zustimmen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Änderung des Mieters des Ausstellungsraumes zu genehmigen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

c) Übernahme Grundstück 2170/2, EZ 1841, KG Wilfersdorf

Im Zuge einer Verlassenschaftsabhandlung verschenken und übergeben die außerbüchlichen Eigentümer Frau Sandra Biegel und Herr Josef Eibel an die Marktgemeinde Wilfersdorf und diese übernimmt schenkungsweise das Grundstück 2170/2 (Schienenverkehrsanlagen 28 m², Verkehrsrandflächen 253 m²) mit einem Gesamtausmaß von 281 m² samt den darauf befindlichen Schienenverkehrsanlagen sowie samt allem faktischen und rechtlichem Zubehör nach Maßgabe des wirtschaftlichen Zustandes in das öffentliche Gut.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Übernahme der beiden Teilflächen in das öffentliche Gut sowie die Bezahlung der für die Grundbuchsdurchführung auflaufenden Kosten zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

d) Ankauf Liegenschaft Am Mühlweg 2, KG Ebersdorf

Frau Melitta Wolfram, whft. Am Mühlweg 2, 2185 Ebersdorf/Zaya hat der Gemeinde das Grundstück Nr.: 4/2 samt Haus, KG Ebersdorf mit einem Ausmaß von 96 m² zum Pauschalpreis von € 15.000,00 angeboten.

Da dieses Haus eine gemeinsame Feuermauer mit dem alten Feuerwehrhaus (in Gemeindebesitz) hat, wäre es sinnvoll, auch dieses Gebäude anzukaufen. Weiters spricht dafür, dass das Haus voll möbliert abgegeben wird, und eventuell weitervermietet werden könnte.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, den Ankauf der Liegenschaft Am Mühlweg 2 zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

4) Verkauf Bauplätze, Siedlung Brunnengasse-Ost, KG Hobersdorf

a) Grundstück 827/4, Hubertusgasse 26, KG Hobersdorf

Herr Hajrudin Redzic, whft. in 2130 Mistelbach, Hamerlinggasse 7, hat am 29.10.2020 ein Kaufsuchen für den o.a. Bauplatz in der Siedlung „Brunnengasse-Ost“ abgegeben. Das bezügliche Grundstück Nr.: 827/4 (Hubertusgasse 26) mit der Flächenwidmung „Bauland-Wohngebiet“ hat ein Ausmaß von 519 m² und der Kaufpreis beträgt € 36.330,00.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, den Verkauf des Bauplatzes zu beschließen. Hierüber lässt er abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

b) Grundstück 831/9, Kreuzgasse 14, KG Hobersdorf

Herr Roman Moser und Frau Kerstin Ott haben die Kaufoption für einen Bauplatz in der Siedlung „Brunnengasse-Ost“ eingelöst und am 08.11.2020 ein Kaufsuchen abgegeben. Das bezügliche Grundstück Nr.: 831/9 (Kreuzgasse 14) mit der Flächenwidmung „Bauland-Wohngebiet“ hat ein Ausmaß von 657 m² und der Kaufpreis beträgt € 45.990,00.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Verkauf des Bauplatzes zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

c) Grundstück 831/10, Kreuzgasse 16, KG Hobersdorf

Herr Edin Redzic, whft. in 2130 Mistelbach, Hamerlinggasse 7, hat am 29.10.2020 ein Kaufsuchen für den o.a. Bauplatz in der Siedlung „Brunnengasse-Ost“ abgegeben. Das bezügliche Grundstück Nr.: 831/10 (Kreuzgasse 16) mit der Flächenwidmung „Bauland-Wohngebiet“ hat ein Ausmaß von 824 m² und der Kaufpreis beträgt € 57.890,00.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, den Verkauf des Bauplatzes zu beschließen. Hierüber lässt er abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

5) Ansuchen um Auszahlung eines Baukostenzuschusses, KG Hobersdorf

Mit Abgabenbescheid vom 09.11.2020 wurde Herrn Martin Schmidmayer und Frau Julia Körbel die Aufschließungsabgabe für die Liegenschaft Hubertusgasse 24, 2193 Hobersdorf in der Höhe von € 14.439,93 vorgeschrieben und auf dem Abgabenkonto 110633 ausgewiesen.

Mit dem Ansuchen vom 18.11.2020 geben sie bekannt, dass die Aufschließungsabgabe am 18.11.2020 in voller Höhe bezahlt wurde und sie ersuchen um Auszahlung des Baukostenzuschusses von 15% in der Höhe von € 2.165,99.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Auszahlung des Baukostenzuschusses zu beschließen. Hierüber lässt er abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

6) Anhebung der Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde letztmalig mit Gültigkeit 01. April 2013 angepasst und mit € 450,00 festgelegt.

Aufgrund der laufend steigenden Kosten für die Errichtung von Straßenanlagen inkl. Beleuchtung erscheint eine Anpassung unausweichlich.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes schließen sich der Argumentation und dem Vorschlag des zuständigen Ausschusses III an und befürworten die Anhebung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe ab dem 01. April 2021 mit € 540,00.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die vorgeschlagene Anpassung des Einheitssatzes für die Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe auf € 540,00 zu beschließen. Hierüber lässt er abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

7) Änderung der Fördervoraussetzungen für Baukostenzuschüsse

a) zusätzliche Bedingung für Auszahlung:

Derzeit gewährt die Marktgemeinde Wilfersdorf einen Baukostenzuschuss von 15 % der Aufschließungsabgabe (beschlossen in der Sitzung des GR am 30.09.1991), wenn der vorgeschriebene Betrag innerhalb eines Monats beglichen wird.

Die Richtlinien unter welchen der Baukostenzuschuss ab dem 01.01.2021 gewährt werden kann, sollen neu festgelegt werden.

Nach eingehender Debatte kommen die Mitglieder des Ausschusses überein, dass ab dem 01.01.2021 ein Baukostenzuschuss für Privatpersonen nur dann gewährt werden soll, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Bezahlung der Aufschließungsabgabe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides für die Aufschließungsabgabe
- Errichtung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens auf dem betreffenden Grundstück
- Fertigstellung des Bauvorhabens spätestens 7 Jahre nach Rechtskraft des Abgabenbescheides für die Aufschließungsabgabe

Das Förderausmaß soll weiterhin 15 % der Aufschließungsabgabe betragen. Die Auszahlung des Baukostenzuschusses soll erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die vorgeschlagene Änderung des Baukostenzuschusses zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

b) Förderung auch für Ergänzungsabgabe:

Gemäß § 39 NÖ BauO 2014 ist für genau definierte Tatbestände eine Ergänzungsabgabe vorzuschreiben.

Die Marktgemeinde Wilfersdorf hat bisher, auch aufgrund der rechtlich noch nicht gänzlich geklärten Situation (anhängige Verfahren beim Landesverwaltungsgericht), von der Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Ziff. (3), in Folge einer Baubewilligung für den Neu- oder Zubau eines Gebäudes (Ergänzungsabgabe von 25% auch wenn bereits eine Aufschließungsabgabe für das Grundstück für die Bauklasse I entrichtet wurde), Abstand genommen.

Ab dem 01.01.2021 soll nun auch in Folge einer Baubewilligung für den Neu- oder Zubau eines Gebäudes eine Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Ziff. (3) vorgeschrieben werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung kommen die Mitglieder des Ausschusses überein, dass auch die Eigentümer der Liegenschaften, denen eine Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Ziff. (3) der NÖ BauO 2014 vorzuschreiben ist, ab dem 01.01.2021 einen Baukostenzuschuss, im gleichen Ausmaß (15 % der Ergänzungsabgabe), wie er auch nach Bezahlung der Aufschließungsabgabe gewährt wird, erhalten sollen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die vorgeschlagene Vorgehensweise zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

8) **Anpassung der Verkaufspreise für Gemeindegrundstücke bzw. Teilflächen**

Da die Verkaufspreise seit dem Jahr 2011 unverändert geblieben sind, wird vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagen, die Grundstücksverkäufe in folgende Kategorien einzuteilen und dafür die Grundstückspreise ab 2021 neu festzusetzen:

- Verkauf von Ortsraum (öffentliches Gut) bis zu 100 m² € 30,00 (Standardfälle)
- Verkauf von Ortsraum (öffentliches Gut) über 100 m² € 40,00 (Standardfälle)
- Verkauf von Bauplätzen (gemäß Kalkulation) derzeit € 70,00
- Verkäufe von Grundstücken mit Bauland-Widmung werden individuell behandelt

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Anpassung der Verkaufspreise – wie oben beschrieben - zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

9) **Neufestsetzung der Verpachtungstarife für landw. genutzte Flächen**

Die ursprünglichen Sockeltarife pro Hektar wurden zuletzt im Jahr 2003 festgelegt und seit diesem Zeitpunkt jeweils jährlich um den aktuellen Agrarpreisindex lt. den Veröffentlichungen der NÖ Landwirtschaftskammer valorisiert.

Auf Grund der Tatsache, dass die Grundstückspreise auch in der Landwirtschaft angestiegen sind, sollen auch die Pachtentgelte neu festgesetzt werden.

Nach eingehender und angeregter Diskussion über die neue Betragshöhe der Sockeltarife haben sich die Ausschussmitglieder schließlich auf folgenden Vorschlag geeinigt:

Tarif	bis 30.09.2021	ab 01.10.2021	Anhebung
(1) schlechte Bonität	€ 173,60 pro Jahr	€ 190,00 pro Jahr	9,44 %
(2) mittlere Bonität	€ 202,72 pro Jahr	€ 225,00 pro Jahr	10,99 %
(3) gute Bonität	€ 231,85 pro Jahr	€ 260,00 pro Jahr	12,14 %

Die Pächter sollen unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist zeitgerecht über diese Änderung informiert werden.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Neufestsetzung der Verpachtungstarife - wie oben beschrieben - zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

10) **Anpassung Benützungsentgelte für Nutzwasserbrunnen**

Für die beiden Nutzwasserbrunnen in Hoberndorf (Spielplatz Dorferneuerung) und Ebersdorf (Kläranlage) wurden die Verrechnungstarife seit dem 01.12.2015 nicht angepasst. Zur Abdeckung der Inflation wäre jedoch eine entsprechende Anhebung erforderlich.

Nach eingehender Diskussion über die neue Höhe der Benützungsentgelte haben sich die Ausschussmitglieder schließlich auf folgenden Vorschlag geeinigt:

Tarif	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021	Anhebung
(1) Privatpersonen (inkl. USt.)	€ 10,00 pro Jahr	€ 20,00 pro Jahr	100,00 %
(2) Landwirte (inkl. USt.)	€ 25,00 pro Jahr	€ 30,00 pro Jahr	20,00 %

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Neufestsetzung der Benützungsentgelte - wie oben beschrieben - zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

11) Anpassung Benützungsentgelt für Waschplatz Hobersdorf

Für den Waschplatz in Hobersdorf (Wienerstraße) wurden die Verrechnungstarife seit dem Jahr 2009 nicht valorisiert. Zur Abdeckung der Inflation wäre jedoch eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Nach eingehender Diskussion über die neue Höhe der Benützungsentgelte haben sich die Ausschussmitglieder schließlich auf folgenden Vorschlag geeinigt:

<u>Tarif</u>	<u>bis 31.12.2020</u>	<u>ab 01.01.2021</u>	<u>Anhebung</u>
(1) PKW	€ 15,00 pro Jahr	€ 20,00 pro Jahr	33,33 %
(2) PKW+Traktor	€ 27,00 pro Jahr	€ 35,00 pro Jahr	29,63 %
(3) Landw.-mehrere Geräte	€ 40,00 pro Jahr	€ 50,00 pro Jahr	25,00 %

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Neufestsetzung der Benützungsentgelte - wie oben beschrieben - zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

12) Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Weggemeinschaft

Gemäß den Informationen der NÖ Agrarbezirksbehörde kann für den Bau oder die Instandsetzung von Güterwegen durch eine Weggemeinschaft im Rahmen des Förderprogramms „ländliche Entwicklung 14-20“ eine Förderquote zwischen 50 und 65 % der anrechenbaren Kosten erzielt werden. Dafür ist zunächst die Gründung einer Beitragsgemeinschaft gem. § 17 NÖ Straßengesetz erforderlich.

Nach den erforderlichen Beschlüssen des Gemeinderates über die Kostenbeteiligung für den Bau und die Erhaltung des Weges, die Höhe der Gemeindeförderung und die Absicht zur Übernahme ins öffentliche Gut kann der LE-Förderantrag eingebracht werden.

Als Mitglieder in der Weggemeinschaft wurde bereits in einer vorangegangenen Sitzung vorgeschlagen, aus jeder KG einen Vertreter zu nominieren. Nach erfolgter Rücksprache kann man mit folgenden Teilnehmern rechnen: Josef Wiesinger für die KG Bullendorf, Stefan Tatzber für die KG Ebersdorf, Gerhard Weindl für die KG Hobersdorf und Josef Maier für die KG Wilfersdorf. Diese sollen durch einige Mitglieder des Gemeinderatsausschusses IV ergänzt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, einen Grundsatzbeschluss für die Gründung einer Weggemeinschaft mit den genannten Personen zu fassen. Hierüber lässt er abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

13) Anhebung der Hundeabgaben

In den letzten Jahren wurden einige Investitionen für Hundehalter wie z.B.: Aufstellung von etlichen Entnahmeboxen für Hundekotsackerl, Montage zusätzlicher Abfallkörbe auf frequentierten Spazierwegen, durchgeführt. Nicht nur deren Befüllung bzw. Entleerung verursacht einen höheren Personalaufwand, es hat sich auch der administrative Verwaltungsaufwand in den letzten Jahren erhöht. So sind wesentlich mehr Daten zu erheben, aktuell zu halten und teilweise in diverse Datenbanken einzutragen.

Besondere Maßnahmen können im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential oder auffällige Hunde erforderlich sein (z.B.: Kontakt mit Behörden, Verfahren gegen die Halter, usw.).

Aus diesen Gründen wird seitens der Kanzlei vorgeschlagen, die seit 5 Jahren unveränderten Tarife anzupassen. Besonders bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential sollte eine überdurchschnittliche Anhebung erfolgen. Nach eingehender Diskussion über die Höhe der Anhebung haben sich die Ausschussmitglieder schließlich auf folgenden Vorschlag geeinigt:

<u>Tarif</u>	<u>bis 31.12.2020</u>	<u>ab 01.01.2021</u>	<u>Anhebung</u>
(1) Nutzhunde (Jagd, Rettung, usw.)	€ 6,54 / Jahr	€ 6,54 / Jahr	0,00 %
(2) Hunde mit erh. Gefährdungspotential	€ 65,40 / Jahr	€ 120,00 / Jahr	83,49 %
(3) übrige (normale) Haushunde	€ 25,00 / Jahr	€ 30,00 / Jahr	20,00 %

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Anpassung der Hundeabgabe - wie oben beschrieben - zu beschließen. Hierüber lässt er abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Gegenstimme GR. Draxler

14) Anhebung der Marktstandgebühren

Die privatrechtlichen Entgelte für die Aufstellung von Marktständen wurden seit dem Jahr 1998 nicht angepasst. Im Zuge der Euro-Umstellung erfolgte lediglich eine Umrechnung mit dem Umrechnungsfaktor, welche zu Centbeträgen führte.

Nicht nur deswegen, dass diese Beträge in den meisten Fällen einen aufwändigen Inkassovorgang zur Folge haben, sondern auch wegen der allgemeinen Preisentwicklung sollte eine Anpassung und Rundung auf volle Euro-Beträge vorgenommen werden.

Nach eingehender Diskussion über die Höhe der Anhebung haben sich die Ausschussmitglieder schließlich auf folgenden Vorschlag geeinigt:

Tarif	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021	Anhebung
(1) Mindestentgelt (Stand 4m, inkl. USt)	€ 3,63 / Tag	€ 8,00 / Tag	120,39 %
(2) jeder weiterer Meter (inkl. USt.)	€ 0,87 / Tag	€ 2,00 / Tag	129,89 %

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Neufestsetzung der Marktstandentgelte – wie oben beschrieben - zu beschließen. Hierüber lässt er abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

15) Änderung der Friedhofsordnung

Vor allem wegen der Ergänzung der Bestimmungen für die neue Bestattungsanlage „Urnenfriedhof“ wurde eine Überarbeitung erforderlich. Im Zuge dessen wurden auch Anpassungen aufgrund geänderter Grundlagen (Änderung NÖ Bestattungsgesetz), sowie aufgrund von Praxiserfahrungen und geänderter Erfordernisse (Grabstellenumgestaltungen) vorgenommen.

Im zuständigen Ausschuss VI wurde der Verordnungstextentwurf detailliert besprochen und noch diverse kleinere Änderungen eingearbeitet. Während der Sitzung des Gemeinderates werden die wesentlichsten Inhalte via Beamer visualisiert und vom Ausschuss-Vorsitzenden, Gf.GR. Huysza erläutert:

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wilfersdorf mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wilfersdorf in der KG Wilfersdorf und in der KG Bullendorf erlassen wird.

§ 1, Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- 1) Der Friedhof in der KG Wilfersdorf „Am Berg“ und der Friedhof in der KG Bullendorf „Lundenburgerstraße“ stehen im Eigentum der Marktgemeinde Wilfersdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- 2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 3) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wilfersdorf.
- 4) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe.

§ 2, Einteilung der Friedhöfe

Der Friedhof Wilfersdorf ist durch Hauptwege in 6 Gruppen für Erdgräber und gemauerte Grabstellen unterteilt, welche mit den Ziffern von 1 bis 6 bezeichnet werden. Die nördlich anschließenden 3 Gruppen des Friedhofes Wilfersdorf, welche mit den Ziffern von 7 bis 9 bezeichnet werden, sind für die ausschließliche Beisetzung von Urnen und Aschenkapseln vorgesehen.

Die Gruppen 1 bis 6 sind durch Querwege in Reihen geteilt, welche innerhalb der Gruppe fortlaufend nummeriert sind. Die Nummerierung der einzelnen Grabstellen erfolgt aufsteigend jeweils vom Mittelweg nach außen.

An der nordöstlichen Umfassungsmauer der Gruppe 5, am Ende des Hauptweges zwischen den Gruppen 3 und 5 im Bereich der südöstlichen Einfriedungsmauer und am Ende des Hauptweges zwischen den Gruppen 2 und 4 im Bereich der nordwestlichen Umfassungsmauer sind Grüfte (gemauerte Grabstellen) gelegen.

Die Gräber an der Süd-Ost-Wand in den Gruppen 3 und 5 sowie die Gräber an der Nord-West-Wand in den Gruppen 2, 4 und 6 sind Wandgräber, ebenso wie die Gräber an der süd-westlichen Umfassungsmauer in der Gruppe 1 und die Gräber an der nord-östlichen Umfassungsmauer in der Gruppe 6. Alle anderen Gräber sind Reihengräber. Sowohl Reihengräber als auch Wandgräber sind entsprechend den Platzverhältnissen als einfache oder als doppelte Grabstellen angeordnet.

In Gruppe 7 sind gemauerte Grabstellen für die Besetzung beständiger Urnen in Form von Urnennischen gelegen.

Die Gräber in Gruppe 8 sind beiderseits einer Trockensteinmauer als Erdgrabstellen für die Beisetzung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln gelegen.

Gruppe 9 ist für die Wiesenbestattung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln vorgesehen.

Der Friedhof Bullendorf ist in 4 Gruppen unterteilt, welche mit den Ziffern von 1 bis 4 bezeichnet werden. Jede Gruppe ist durch Querwege in Reihen geteilt, welche innerhalb der Gruppe fortlaufend nummeriert sind. Die Nummerierung der einzelnen Grabstellen erfolgt aufsteigend jeweils vom Mittelweg nach Außen.

An der südlichen Umfassungsmauer in der Gruppe 2 und an der nordwestlichen Umfassungsmauer in der Gruppe 3 sind Grüfte (gemauerte Grabstellen) gelegen.

An der östlichen, westlichen und südlichen Umfassungsmauer sind Wandgräber gelegen, alle anderen Gräber sind Reihengräber. Sowohl Reihengräber als auch Wandgräber sind entsprechend den Platzverhältnissen als einfache oder als doppelte Grabstellen angeordnet.

§ 3, Grabarten

Der Friedhof Wilfersdorf verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1) Reihengräber | a) einfache Reihengräber
b) doppelte Reihengräber |
| 2) Wandgräber | a) einfache Wandgräber
b) doppelte Wandgräber |
| 3) Grüfte (gemauerte Grabstellen) | a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
c) zur Beisetzung bis zu 9 Leichen |
| 4) Urnengräber | a) Urnennischen für bis zu 4 Urnen
b) Urnenerdgräber für bis zu 8 Urnen
c) Wiesengräber für 2 Urnen |

Der Friedhof Bullendorf verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1) Reihengräber | a) einfache Reihengräber
b) doppelte Reihengräber |
| 2) Wandgräber | a) einfache Wandgräber
b) doppelte Wandgräber |
| 3) Grüfte (gemauerte Grabstellen) | a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
c) zur Beisetzung bis zu 9 Leichen |

§ 4, Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5, Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzuschauen.
- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6, Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- 2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen oder Aschenkapseln. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung (für den Wilfersdorfer Friedhof inkl. Friedhofsplan, Anhang zu dieser Verordnung) zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

- 3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte / eingetragener Partner oder dessen Ehegattin / eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7, Verlängerung des Benützungsrechts

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes von Grabstellen auf dem Friedhof Wilfersdorf, die in ihrer Lage, ihrer Ausrichtung und in ihren Maßen dem Friedhofsplan (Anlage zu dieser Verordnung) nicht entsprechen, ist jedoch nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass diese Grabstellen innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Verlängerung des Benützungsrechtes dem Friedhofsplan entsprechend abgeändert bzw. neugestaltet werden.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8, Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, eingetragener Partner/eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 9, Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 - b) durch schriftlichen Verzicht,
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
 - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- 2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- 3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- 4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10, Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- 2) Die Grababstände und die Einteilung der Grabstellen des Wilfersdorfer Friedhofes sind im Friedhofsplan (Anlage zu dieser Verordnung) verzeichnet. Der Mindestabstand von Gräbern der Gruppen 1, 2, 3 und 4

beiderseits des Hauptweges hat dabei 2,5 m zu betragen, in den Gruppen 5 und 6 beiderseits des Hauptweges 2,0 m, sowie in allen Gruppen beiderseits von sonstigen Wegen zumindest 1,0 m.

- 3) Die Errichtung oder Abänderung eines Grabdenkmales (z.B.: Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung, Einfassung,...) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals bzw. des Änderungsvorhabens mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet und / oder abgeändert werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
Die Lage, die Ausrichtung und die Maße des Grabdenkmals haben dem Friedhofsplan (für den Friedhof Wilfersdorf, Anlage zu dieser Verordnung) zu entsprechen.
Als Grabsteine und Grabeinfassungen dürfen weiters nur solche verwendet werden, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, BGBl. III Nr. 41/2002, hergestellt sind.
- 4) Die Errichtung und / oder Abänderung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen oder die Erschließung beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung sowie dem Friedhofsplan (Friedhof Wilfersdorf) entspricht.
- 5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 4 lit. a bis c nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- 6) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- 7) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B.: Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B.: Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszuliefern oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- 8) Der Grabstelleninhaber ist zur Wartung der zugewiesenen Grabstelle verpflichtet, wobei besonderes Augenmerk auf die Aufrechterhaltung der Umsturzsicherheit von Grabdenkmälern zu legen ist.

§ 10a, Besondere Bestimmungen für die Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen in der Gruppe 7, Friedhof Wilfersdorf (Urnennischen)

- 1) Das Anbringen von Vasen und Leuchten im Bereich der Urnennischen (gemauerte Urnengrabstellen) ist auf eine Vase sowie eine Leuchte pro Nische beschränkt. Die Vasen und Leuchten dürfen in ihrer Breite die vorgesehene Auslassung (Vorsprung) in der Urnenwand nicht überschreiten, dürfen maximal 30 cm hoch ausgeführt werden und dürfen benachbarte Urnennischen nicht beeinträchtigen. Das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung ist herzustellen. Das Aufstellen von Kerzen außerhalb einer Laterne ist nicht zulässig.

§ 10b, Besondere Bestimmungen für die Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen in der Gruppe 8, Friedhof Wilfersdorf (Urnenerdgräber)

- 1) Die Urnenerdgräber dienen zu einer naturnahen Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen. Die Beisetzungen erfolgen ausschließlich als Aschenbeisetzungen in biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen, die sich in einigen Monaten rückstandsfrei abbauen und somit einen Übergang mit der Natur vereinen. Eine Umbettung bzw. Enterdigung der einmal beigesetzten Aschenkapseln, zusammen mit den Überurnen, ist aufgrund der biologischen Vergänglichkeit der Aschenkapseln/Überurnen nicht möglich. Die benützungsberechtigten Personen verzichten unwiderruflich auf das Recht der Enterdigung der beigesetzten Urnen.
- 2) Die bestehende Rasenfläche im Bereich der Grabstellen ist zu erhalten. Insbesondere ist das Bepflanzen der Grabstellen unzulässig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Grabstellen für Pflegearbeiten zu betreten und / oder zu befahren (insbesondere für Rasenpflegearbeiten).
- 3) Im dafür vorgesehenen, rund 15 cm breiten Kiesstreifen parallel zur bestehenden Mauer an den jeweiligen Kopfseiten der Grabstellen ist das Aufstellen eines max. DIN A3-Format großen Gedenkzeichens zulässig. Die erforderliche Verankerung dieses Gedenkzeichens hat ausschließlich innerhalb des vorgesehenen Streifens zu erfolgen. Das Gedenkzeichen darf die Oberkante der Natursteinmauer nicht überragen. Das Anbringen von Befestigungsvorrichtungen jeglicher Art (auch das Anbohren) der Natursteinmauer ist unzulässig.

Im dafür vorgesehenen, rund 15 cm breiten Kiesstreifen ist das Aufstellen von Vasen, Leuchten u. dgl. im Bereich der jeweiligen Grabstelle zulässig. Benachbarte Grabstellen dürfen dabei jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Die maximale Höhe dieser Gegenstände darf 30 cm nicht überschreiten. Das Ablegen von Grabschmuck auf der Natursteinmauer ist nicht erlaubt.

§ 10c, Besondere Bestimmungen für die Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen in der Gruppe 9, Friedhof Wilfersdorf (Wiesengräber)

- 1) Die Wiesengräber dienen zu einer naturnahen Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen. Die Beisetzungen erfolgen ausschließlich als Aschenbeisetzungen in biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen, die sich in einigen Monaten rückstandsfrei abbauen und somit einen Übergang mit der Natur vereinen. Eine Umbettung bzw. Enterdigung der einmal beigesetzten Aschenkapseln, zusammen mit den Überurnen, ist aufgrund der biologischen Vergänglichkeit der Aschenkapseln/Überurnen nicht möglich. Die benutzungsberechtigten Personen verzichten unwiderruflich auf das Recht der Enterdigung der beigesetzten Urnen.
- 2) Die Grabstellen bleiben naturbelassen oder als Rasenfläche bestehen. Das Bepflanzen der Grabstellen ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Grabstellen für Pflegearbeiten zu betreten und / oder zu befahren (insbesondere für Rasenpflegearbeiten).
- 3) Im Bereich der Wiesengräber darf eine max. 25 x 25 cm große Gedenkmarke bodengleich in den Rasen eingelassen werden. Erforderliche Pflegemaßnahmen der Friedhofsverwaltung dürfen durch eine solche Gedenkmarke nicht beeinträchtigt werden. Das Anbringen sonstiger Insignien oder das Aufstellen von Kreuzen, Kerzen, Grabsteinen, das Hinlegen von Steinen und sonstigen Gegenständen, sind ausnahmslos nicht gestattet. Ebenso ist das Anbringen oder Hinterlegen von Trauer- und/oder Gedenkzeichen, gleich welcher Art, unzulässig.

§ 11, Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- 1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage (gemauerte Grabstelle) baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- 2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- 3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- 4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12, Bestattung

- 1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- 3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- 4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - a) Ehegatte/eingetragener Partner oder Ehegattin/eingetragene Partnerin,
 - b) Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
 - c) Kinder,
 - d) Eltern,
 - e) die übrigen Nachkommen,
 - f) die Großeltern,
 - g) die Geschwister.

§ 13, Enterdigung

- 1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- 2) Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis

zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- 3) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- 4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- 5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- 6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14, Überführung

- 1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung, durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- 2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- 3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- 4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15, Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2),
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) Spielen, Herumlafen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- 2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 16, Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17, Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister beabsichtigt diese Verordnung zu erlassen und ersucht den Gemeinderat um Zustimmung zu der vorliegenden Neufassung. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

16) Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Die letzte Gebührenanpassung (der Grabstellen- und Verlängerungsgebühren) wurde mit 01.01.2016 rechtskräftig. Basis für die Beratungen waren umfassende Überlegungen, bedingt auch durch die damaligen Aufforderungen der Gebarungseinschau des Landes. Es wurde dabei auch

die Notwendigkeit zur laufenden Valorisierung (jedoch in nicht näher definierten Intervallen) erkannt. (Valorisierung bei gleichzeitiger Aufrundung auf € 5,-)

Vor diesem Hintergrund wurde für die nun notwendig gewordene Gebührenanpassung vom Ausschuss folgender Anpassungsmodus vorgeschlagen:

Vorschlag für 2021: Valorisierung aller Friedhofsgebühren nach vorstehender Formel (Rundung auf EUR 5,- bzw. EUR 10,-).

Diese Anhebung basiert auf folgenden Parametern:

VPI 2016:	0,9
VPI 2017:	2,1
VPI 2018:	2,0
VPI 2019:	1,5
VPI 2020:	1,5

Mittelwert der Monatswerte, inkl. August insgesamt: 8,0 % (ohne Aufzinsung).

- a) Grabstellen- und Verlängerungsgebühren (für 10 Jahre; für Gruften hochrechnen auf 30 Jahre erforderlich [Faktor 3]) gemäß nachstehender Auflistung:

Grabstellen- / Verlängerungsgebühr	ab 01.01.2016	Vorschlag ab 01.01.2021
Reihen-Erdgrab, einfach für 2 Leichen	200,00	220,00
Reihen-Erdgrab, doppelt für 4 Leichen	375,00	410,00
Wand-Erdgrab, einfach für 2 Leichen	260,00	285,00
Wand-Erdgrab, doppelt für 4 Leichen	490,00	530,00
Gruft für 3 Leichen	325,00	355,00
Gruft für 6 Leichen	525,00	570,00
Gruft für 9 Leichen	725,00	785,00

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, die Neufestsetzung der Grabstellen- und Verlängerungsgebühren in der oben angeführten Höhe zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Gegenstimme GR. Draxler

- b) Grabstellen- und Verlängerungsgebühren für Urnenbestattungen:

Die Herstellungskosten für den Urnenfriedhof belaufen sich auf ca. EUR 128.000,- Es werden 24 Urnennischen, ca. 40 Urnenerdgräber und Platz für ca. 80 Urnenwiesengräber geschaffen. Es ist daher von Herstellungskosten pro Einheit von

ca. EUR 3.000,- für eine Urnen-Nische
ca. EUR 1.150,- für ein Urnen-Erdgrab
ca. EUR 270,- für ein Urnen-Wiesengrab

aus zu gehen.

Berücksichtigt sollte bei der Gebührenfestlegung insbesondere der Umstand werden, dass für diese Bestattungsformen keine zusätzlichen Aufwendungen für die zukünftigen Grabstelleninhaber anfallen (fix fertig von der Gemeinde hergestellte Grabstellen mit Ausnahme einer Gedenkplatte im Bereich der Urnenerdgräber), sowie der erhöhte Pflegeaufwand durch die Friedhofsverwaltung. Die zukünftigen GrabstelleninhaberInnen haben somit keinerlei Aufwendungen für diverse Pflegearbeiten (Rasenpflege, usw.).

Für die einzelnen Formen der Verwahrung von Urnen für die Dauer von jeweils 10 Jahren wurden daher folgende Gebühren vorgeschlagen:

Grabstellen- / Verlängerungsgebühr	Vorschlag ab 01.01.2021
Urnen-Nische für 4 beständige Urnen	1.400,00
Urnen-Erdgrab für 8 vergängliche Urnen	800,00
Urnen-Wiesengrab für 2 vergängliche Urnen	300,00

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, die Neufestsetzung der Grabstellen- und Verlängerungsgebühren für Urnenbestattungen in der oben angeführten Höhe zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

- c) Beerdigungsgebühren:

Diese Gebühren für die angeführten Grabarten sollen nach derselben Formel angepasst werden und weisen somit nachstehende Beträge auf:

Beerdigungsgebühr	ab 01.01.2016	Vorschlag ab 01.01.2021
Leiche in Erdgrab	630,00	685,00
Leiche in Erdgrab, einteiliger Deckel	1.200,00	1.300,00
Leiche in Erdgrab, mehrteiliger Deckel	1.300,00	1.405,00
Sarg oder Urne in Gruft	1.440,00	1.560,00
Urne in Erdgrab für Leichen	190,00	250,00
Urne in Erdgrab für Leichen mit Deckel	630,00	685,00

Für die Urnenbeisetzungen wurden folgende Gebühren vorgeschlagen:

Beerdigungsgebühr	ab 01.01.2016	Vorschlag ab 01.01.2021
Urnen-Nische für 4 beständige Urnen		200,00
Urnen-Erdgrab für 8 vergängliche Urnen		250,00
Urnen-Wiesengrab f. 2 vergängliche Urnen		250,00

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, die Neufestsetzung der Beerdigungsgebühren in der oben angeführten Höhe zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

d) Enterdigungsgebühren:

Diese Gebühren für die bestehenden Grabarten sollen nach derselben Formel angepasst werden und weisen somit nachstehende Beträge auf:

Enterdigungsgebühr	ab 01.01.2016	Vorschlag ab 01.01.2021
Leiche aus Erdgrab	1.370,00	1.480,00
Leiche aus Erdgrab, einteiliger Deckel	2.520,00	2.725,00
Leiche aus Erdgrab, mehrteiliger Deckel	2.600,00	2.810,00
Sarg oder Urne aus einer Gruft	2.940,00	3.180,00
beständige Urne aus Erdgrab	420,00	455,00
beständige Urne aus Erdgrab mit Deckel	1.260,00	1.365,00
beständige Urne aus Nische für 4 Urnen		200,00

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, die Neufestsetzung der Enterdigungsgebühren in der oben angeführten Höhe zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

e) Benützungsgebühr für Leichenhalle(n) und der Kühlanlage:

Die Benützungsgebühr soll entsprechend dem oben ermittelten Anpassungsfaktor angehoben werden. Somit wäre der Tagessatz von € 40,00 auf € 45,00 anzuheben.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, die Anhebung der Benützungsgebühr in der oben angeführten Höhe zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Unter Berücksichtigung der unter TOP 15 beschlossenen Friedhofsordnung und der von der zuständigen Fachabteilung des Landes empfohlenen Musterverordnung ergibt sich daher folgende Verordnungskundmachung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilfersdorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wilfersdorf

beschlossen:

§ 1, Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2, Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes für 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen sowie für 30 Jahre bei Gräften beträgt für
 - a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 2 Leichen und Urnen (einfaches Grab) € 220,00
 - 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) € 410,00
 - 3. Urnen-Erdgräber für 8 vergängliche Urnen € 800,00
 - 4. Urnen-Wiesengräber für 2 vergängliche Urnen € 300,00
 - b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Urnen-Nische für 4 beständige Urnen € 1.400,00
 - 2. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 1.065,00
 - 3. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 1.710,00
 - 4. Gruft für 9 Leichen und Urnen € 2.355,00
- 2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1a) (Punkte 1. und 2.) folgende Zuschläge verrechnet:
 - a) Erdgrab für 2 Leichen an der Friedhofsmauer € 65,00
 - b) Erdgrab für 4 Leichen an der Friedhofsmauer € 120,00

§ 3, Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4, Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei:
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab für Leichen € 685,00
 - b) Beerdigung einer vergänglichen Urne in einem Erdgrab für Leichen oder in einem Urnen-Erdgrab oder in einem Urnen-Wiesengrab € 250,00
 - c) Beerdigung einer vergänglichen Urne in einem Erdgrab für Leichen mit Abdeckung oder Beisetzung einer beständigen Urne in einer Gruft für Leichen € 685,00
 - d) Beisetzung einer beständigen Urne in einer Urnen-Nische € 200,00
 - e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.560,00
- 2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Erdgräbern für Leichen mit einteiliger Abdeckplatte (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 615,00 bzw. bei Erdgräbern für Leichen mit mehreren Abdeckplatten um € 720,00.

§ 5, Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche oder einer beständigen Urne beträgt bei:

- a) einer Leiche aus einem Erdgrab € 1.480,00
- b) einer Leiche aus einem Erdgrab mit einteiligem Deckel € 2.725,00
- c) einer Leiche aus einem Erdgrab mit mehrteiligem Deckel € 2.810,00
- d) eines Sarges mit einer Leiche aus einer Gruft € 3.180,00
- e) einer beständigen Urne aus einem Erdgrab für Leichen € 455,00
- f) einer beständigen Urne aus einem Erdgrab für Leichen mit Abdeckung oder aus einer Gruft € 1.365,00
- g) einer beständigen Urne aus einer Urnen-Nische € 200,00

§ 6, Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00.
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt pro Tag € 45,00.

§ 7, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.

Die Kundmachung dieser Verordnung soll so erfolgen, dass sie per 01.01.2021 wirksam wird.

17) Anpassung der Benützungsentgelte für Ernst Kellermann-Musikerheim

Die letzte Anpassung der Entgelte wurde mit 01.01.2016 rechtskräftig. Seitens des zuständigen Ausschusses wird vorgeschlagen – wie vorher bereits für die Friedhofsgebühren vorgenommen – eine Valorisierung bei gleichzeitiger Aufrundung auf € 5,-.

Ernst-Kellermann-Musikerheim (Musikhalle, EKM)	Tarif ab 01.01.2016	Vorschlag ab 01.01.2021
Tarif A	EUR 45,-	EUR 50,-
Tarif B	EUR 310,-	EUR 335,-
Tarif C	EUR 100,-	EUR 110,-

A-Tarif für Vereine, karitative Organisationen, kulturelle Veranstaltungen bei freiem Eintritt (FF etc.), gemeinsam mit der Marktgemeinde Wilfersdorf Gesamtgebäude; Energiekosten nach tatsächlichem Verbrauch.

B-Tarif für sonstige Veranstalter, kommerzielle Veranstaltungen mit Gewinnabsicht und bei Einhebung eines Eintrittsentgeltes Gesamtgebäude; Energiekosten nach tatsächlichem Verbrauch.

C-Tarif ausschließlich für Privatpersonen Gesamtgebäude; Energiekosten nach tatsächlichem Verbrauch.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich dem Vorschlag des zuständigen Ausschusses angeschlossen und befürworten die empfohlene Anpassung der Entgelte ab 01.01.2021.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Anhebung der Benützungsentgelte für das Ernst Kellermann- Musikerheim in der oben beschriebenen Form zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

18) Anpassung der Benützungsentgelte für Liechtenstein Schloss Wilfersdorf

Die letzte Anpassung der Entgelte wurde mit 01.01.2016 rechtskräftig (eingehendere Änderungen). Aktuelle Preise und Vorschlag für die Anpassung ab 2021:

Veranstaltungsplatz	Tarif A		Tarif B		Tarif C	
	bis 2020	ab 2021	bis 2020	ab 2021	bis 2020	ab 2021
Veranstaltungssaal pro Tag						
Grundausrüstung inkl. Reinigung und Energie mit Eingangsbereich und WC (halbtags < 5 Std.) Sommerzeit	€ 35,00	€ 40,00	€ 210,00	€ 230,00	€ 140,00	€ 155,00
Grundausrüstung inkl. Reinigung und Energie mit Eingangsbereich und WC (halbtags < 5 Std.) Sommerzeit. STA Hochzeit		€ -	€ 190,00	€ 210,00		€ -
Grundausrüstung inkl. Reinigung und Energie mit Eingangsbereich und WC (halbtags < 5 Std.) Winterzeit	€ 55,00	€ 60,00	€ 230,00	€ 250,00	€ 160,00	€ 175,00
Grundausrüstung inkl. Reinigung und Energie mit Eingangsbereich und WC (> 5 Std.) Sommerzeit	€ 55,00	€ 60,00	€ 260,00	€ 285,00	€ 190,00	€ 210,00
Grundausrüstung inkl. Reinigung und Energie mit Eingangsbereich und WC (> 5 Std.) Winterzeit	€ 105,00	€ 115,00	€ 310,00	€ 335,00	€ 240,00	€ 260,00
Auf- und Abbautag (ab 16 Uhr bzw. bis 10 Uhr)	€ 22,00	€ 25,00	€ 22,00	€ 25,00	€ 22,00	€ 25,00
Ausstellung pro Woche	€ 22,00	€ 25,00	€ 22,00	€ 25,00	€ 22,00	€ 25,00

Veranstaltungsplatz	Tarif A		Tarif B		Tarif C	
	bis 2020	ab 2021	bis 2020	ab 2021	bis 2020	ab 2021
Schlosspark						
Miete pro Tag	€ 22,00	€ 25,00	€ 55,00	€ 60,00	€ 22,00	€ 25,00
Ausschankhütte pro Tag (im Gemeindegebiet)	€ 55,00	€ 60,00	€ 55,00	€ 60,00	€ 55,00	€ 60,00
Ausschankhütte für Agapen	€ 30,00	€ 35,00	€ 30,00	€ 35,00	€ 30,00	€ 35,00

Die Tagesmiete für den Schlossheurigen (inkl. Energie) soll ebenso von derzeit € 50,00 auf € 55,00 angepasst werden.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich dem Vorschlag des zuständigen Ausschusses angeschlossen und befürworten die empfohlene Anpassung der Entgelte ab 01.01.2021.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Anhebung der Benützungsentgelte für das Liechtenstein Schloss Wilfersdorf in der oben beschriebenen Form zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

19) Anpassung der Wassergebühren

a) Wasser-Bezugsgebühr:

Bei der Wasserversorgung wurde der Preis für den Zukauf von Wasser von der Fa. EVN-Wasser GmbH. bereits ab dem 2. Quartal 2018 um 5,07 % erhöht (von 1,164 € auf 1,223 €). Da die Zukaufmenge derzeit aber sogar mehr als 60 % des Wasserverkaufes beträgt, hat die Änderung des Einkaufspreises eine erhebliche Schmälerung des Deckungsbeitrages zur Folge. Auf Grund inflationsbedingter Preissteigerungen bei sämtlichen anderen Kostenpositionen würde es unter Beibehaltung der derzeitigen Wasserbezugsgebühr von € 1,95 pro m³ künftig zu einer erheblichen Unterdeckung kommen.

Bei der durchgeführten Betriebsfinanzierungsrechnung wurde ein kostendeckender Nettopreis pro m³ von € 2,12 ermittelt. Dies wäre eine Anhebung um 17 Cent oder 8,72 % (Beilage 3).

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes schließen sich dem Vorschlag des zuständigen Ausschusses V an und befürworten die vorgeschlagene Erhöhung.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Anhebung des Einheitssatzes für die Wasser-Bezugsgebühr ab 1. Juli 2021 auf € 2,12 (exkl. USt.) zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

b) Wasser-Bereitstellungsgebühr:

Mit der Wasser-Bereitstellungsgebühr sollen sowohl die Kosten für die Instandhaltung des Leitungsnetzes und die Kosten für die Wasserzähler und deren Austausch abgedeckt werden. Diese Gebühr wurde im Jahr 2015 mit einem Einheitssatz von € 21,00 pro Kubikmeter pro Stunde festgelegt. Auf Grund der allgemeinen Steigerung bei den Materialkosten und den Installationsleistungen soll auch diese Gebühr entsprechend angepasst werden. Gemäß der oben erwähnten Betriebsfinanzierungsrechnung (ebenfalls Beilage 3) wird eine Anhebung um € 2,50 pro m³ oder 11,9 % vorgeschlagen.

Anhand eines Berechnungsbeispiels mit einem gängigen Wasserzähler für einen Privathaushalt (Durchflussmenge = 3 m³/h) wird die betragliche Auswirkung auf die Jahresgebühr wie folgt dargestellt:

Alt: Einheitssatz € 21,00: € 69,30 inklusive gesetzl. USt. (derzeit 10%)

Neu: Einheitssatz € 23,50: € 77,55 inklusive gesetzl. USt. (derzeit 10%)

Die Erhöhung beträgt für ein Jahr € 8,25 bzw. um € 2,06 bei der vierteljährlichen Vorschreibung.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes schließen sich dem Vorschlag des zuständigen Ausschusses V an und befürworten die vorgeschlagene Erhöhung.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Anhebung des Einheitssatzes für die Wasser-Bereitstellungsgebühr ab 1. Juli 2021 auf € 23,50 (exkl. USt.) zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

c) Wasser-Anschlussabgabe:

Der Einheitssatz für die Wasser-Anschlussabgabe in der derzeitigen Höhe von € 7,88 (Netto) wurde zuletzt per 01.01.2017 neu festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren getätigten Investitionen, der aktuellen Baukosten und der derzeitigen Leitungslänge (39.803 m) wurde der Einheitssatz für Wasseranschlussgebühr vom ZT-Büro I.U.P. geprüft und eine Erhöhung um € 0,12 pro m² Berechnungsfläche auf € 8,00 empfohlen (siehe auch Beilage 4).

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes schließen sich dem Vorschlag des zuständigen Ausschusses V an und befürworten die vorgeschlagene Erhöhung.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeindevorstand, dem Gemeinderat die Anhebung des Einheitssatzes für die Wasser-Anschlussabgabe ab 1. Jänner 2021 auf € 8,00 pro m² (exkl. USt.) zu empfehlen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Es soll daher die nachstehende Wasserabgabenordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON WASSERVERSORGUNGSABGABEN UND
WASSERGEBÜHREN

gemäß § 12 NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978 LGBL. 6930-4:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindevasserleitung in der Marktgemeinde Wilfersdorf.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich auf die Katastralgemeinden: Wilfersdorf, Hoberndorf, Bullendorf und Ebersdorf an der Zaya. Ausgenommen davon sind jene in der KG Hoberndorf gelegenen Flächen des Betriebsgebietes „interkommunaler Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf“.

Folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren werden erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2 Wasseranschlussabgabe

für den Anschluss an die öffentliche Gemeindevasserleitung

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindevasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ. Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,00** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 6.383.914,200** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 39.803 lfm. zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindevasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindevasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 23,50 pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in € pro Jahr
3	x	€ 23,50	=	€ 70,50
7	x	€ 23,50	=	€ 164,50
12	x	€ 23,50	=	€ 282,00
17	x	€ 23,50	=	€ 399,50
25	x	€ 23,50	=	€ 587,50

§ 7 Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,12 festgesetzt.
- 2) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8 Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni eines jeden Jahres.
- 2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1.	vom	1. Juli	bis	30. September
2.	vom	1. Oktober	bis	31. Dezember
3.	vom	1. Jänner	bis	31. März
4.	vom	1. April	bis	30. Juni

- 3) Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenverordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Inkrafttreten

Der § 2 (Wasseranschlussabgabe) tritt bereits am 1. Jänner 2021 in Kraft. Die restlichen Inhalte dieser Verordnung werden erst am 1. Juli 2021 rechtswirksam.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Gemeinderat diese Kundmachung der Wasserabgabenordnung beschließen möge. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

20) Anpassung der Kanalgebühren

Entsprechend dem Ergebnis der jährlich gemäß dem NÖ Kanalgesetz durchzuführenden Betriebsfinanzierungsberechnung wird eine Anhebung des flächenbezogenen Einheitssatzes für die Kanalbenützung erforderlich.

Nach Durcharbeitung sämtlicher Kostenpositionen soll eine Erhöhung des Einheitssatzes um 9,7 % vorgenommen werden. Im Detail bedeutet das eine Änderung von € 2,47 auf € 2,71 (siehe auch Beilage 5).

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes schließen sich dem Vorschlag des zuständigen Ausschusses V an und befürworten die vorgeschlagene Erhöhung.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat die Anhebung des Einheitssatzes für die flächenbezogene Kanal-Benützungsgebühr ab 1. Jänner 2021 auf € 2,71 (exkl. USt.) zu empfehlen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Gegenstimme: GR. Draxler

Es soll daher die nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen werden:

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Wilfersdorf

§ 1

In der Marktgemeinde Wilfersdorf werden für die öffentliche Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

Der Entsorgungsbereich erstreckt sich über sämtliche im gewidmeten Bauland gelegenen Grundstücke in den Siedlungsgebieten der Orte: Bullendorf, Ebersdorf an der Zaya, Hobersdorf und Wilfersdorf sowie auf die Grundstücke mit der Flächenwidmung: Grünland-Gärtnerei, Grünland-Lagerplatz, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Spielplatz und Grünland-Sport sowie erhaltenswerte Gebäude im Grünland. Ausgenommen vom Entsorgungsbereich sind jedoch die Grundstücke im „interkommunalen Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf“.

§ 2

A.) **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,50** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 17.479.759,63 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 41.262 lfm. zu Grunde gelegt.

B.) **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 9,80** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 60.867,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 299 lfm. zu Grunde gelegt.

C.) **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Regenwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 3,70** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 221.726,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 765 lfm. zu Grunde gelegt.

§ 3, Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4, Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5, Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtende Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

**§ 6, Kanalbenutzungsgebühren
für den Mischwasserkanal, den Schmutz- und Regenwasserkanal
sowie für den Regenwasserkanal**

1. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasser-entsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:
 - a) Mischwasserkanal € 2,71
 - b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) € 2,71Hinweis: Gemäß § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 gelangt ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung, wenn von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet werden.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 1,10 festgesetzt.
3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 56,72 festgesetzt.

§ 7, Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres auf das Konto der Marktgemeinde Wilfersdorf zu entrichten.

**§ 8, Ermittlung der
Berechnungsunterlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9, Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10, Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Nach einigen Erläuterungen stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Entwurf der Kanalabgabenverordnung zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Gegenstimme: GR. Draxler

21) Auszahlung von Subventionen an Vereine und Organisationen

Von etlichen Vereinen, die in der Gemeinde ihren Sitz haben und auch vor Ort zum Wohl der Bevölkerung tätig sind, sind die in der vorliegenden Liste angeführten Ansuchen eingelangt.

Nach Durchsicht der Ansuchen und entsprechender Beratung hat der zuständige Ausschuss I empfohlen, die Auszahlung mit einem Gesamtbetrag von € 13.360,00 durchzuführen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat die Auszahlung der Subventionen in der oben angeführten Höhe zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

22) Dienstpostenplan 2021

Der Vorsitzende berichtet über die vorgesehenen Dienstposten im Haushaltsjahr 2021. Dieser ist gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert und beinhaltet 22 Dienstnehmer.

Dienststelle Name	Dienst- zweig	Verwendungs- gruppe Nr.	Funktions- gruppe	Personal- zulage	Besch. Ausmaß
<u>Gemeindeamt (6)</u>					
1 Leiter	56	6	VIII	ja	40
1 Sachbearbeiter	56	6			40

3 Sachbearbeiter.	71	5			30, 40
1 Reinigungskraft	2	2			21
<u>Schulwarte+Freizeitbetreuung (3)</u>					
2 Reinigungskräfte	16	2			20, 25
1 „Universalkraft“	12	3			geringf.
<u>Kinderbetreuerinnen (8)</u>					
7 Kinderbetreuerinnen	12	3			20 - 32 *)
1 Stützkraft	12	3			32 *)
<u>Gemeindearbeiter (5)</u>					
1 Leiter	2	5	VI	ja	40
4 Arbeiter	2	5			40

*) aktuelles Beschäftigungsausmaß; Stundenanzahl muss während des Jahres gemäß tatsächlicher Kinderanzahl jeweils an die gesetzlichen Richtlinien angepasst werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Dienstpostenplan für 2021 zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

23) **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021**

Die Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2021 erfolgt gemäß den Bestimmungen der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Die wesentlichen neuen Einflussfaktoren für die Voranschlagserstellung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates am 16.11.2020 erläutert. Im vorliegenden Entwurf wurden auch noch diverse Empfehlungen von der Voranschlagsberatung durch das Land NÖ eingearbeitet. In einem s.g. „Vorbericht“ sind die wesentlichen Kennzahlen der Gemeinde aus den letzten 5 Jahren grafisch aufbereitet. In weiterer Folge werden der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung in mehreren Detaillierungsgraden dargestellt. In der investiven Gebarung werden die geplanten Vorhaben übersichtlich dargestellt. Der Voranschlagsentwurf weist folgende Summen auf:

	Ergebnishaushalt	
Summe Erträge	€ 4.540.700,00	
Summe Aufwendungen	- € 4.731.800,00	
Nettoergebnis	- € 191.100,00	
	Finanzierungshaushalt	Finanzierungshaushalt
	operative Gebarung	investive Gebarung
Summe Einzahlungen	€ 4.269.500,00	€ 503.600,00
Summe Auszahlungen	- € 3.567.200,00	- € 1.594.700,00
Saldo operative Gebarung	€ 702.300,00	- € 1.091.100,00
	Nettoergebnis	€ 702.300,00
Finanzierungshaushalt	Nettofinanzierungssaldo	- € 388.800,00
	Finanzierungstätigkeit	€ 357.600,00
	Summe voranschlagswirksame Gebarung	- € 31.200,00

Dieser Voranschlagsentwurf für 2021 war in der Zeit vom 25.11.2020 bis heute im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Einsichtnahmen vorgenommen und keine schriftlichen Erinnerungen abgegeben.

Die Zustellungsberechtigten der im Gemeinderat vertretenen Parteien und der Prüfungsausschuss haben jeweils ein ausgedrucktes Exemplar dieses Entwurfes erhalten. Allen weiteren Mitgliedern des Gemeinderates wurde auf elektronischem Weg eine Datei übermittelt. Bei Bedarf konnte jederzeit auch ein ausgedrucktes Exemplar angefordert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

24) **Mittelfristiger Finanzplan 2022-2025**

Im mittelfristigen Finanzplan wurde versucht, aus heutiger Sicht die Entwicklung des Gemeindehaushaltes einschließlich der geplanten Projekte in den nächsten 4 Jahren darzustellen. Entsprechend den aktuellen Prognosen über den künftigen Zufluss an Ertragsanteilen ist das Gebot der Sparsamkeit weiterhin zu befolgen. Die Aufsichtsbehörde verlangt außerdem, dass die

marktwirtschaftlichen Betriebe (Wasser, Kanal, Abfallwirtschaft) unbedingt kostendeckend geführt werden.

Gemäß der neuen VRV 2015 erfolgt die Darstellung der Prognosebeträge nicht mehr wie gewohnt auf Detailkontenebene, sondern gegliedert nach der 1. und 2. Ebene entsprechend den jeweiligen Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungs-codes.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, einen Genehmigungsbeschluss zum mittelfristigen Finanzplan 2022-2025 zu fassen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

25) Beitritt zur Vereinigung „Mobilitäts-Gemeinde“

Das Regionale Mobilitätsmanagement der NÖ.Regional.GmbH berät und betreut Gemeinden und Kleinregionen in allen Mobilitätsfragen und vernetzt sie mit den zuständigen Fachabteilungen im Land Niederösterreich, dem Verkehrsverbund Ost-Region (VOR), der ÖBB und anderen Partnerorganisationen. Sie steht allen NÖ Gemeinden offen und ist Anlaufstelle für alle Mobilitätsfragen und Koordinationsplattform für alle Beteiligten.

Das Dienstleistungsangebot umfasst:

- Beratung und laufende Betreuung
- Information und Wissenstransfer
- Initiierung und Begleitung von Mobilitätsprojekten
- Begleitung der Busausschreibungen durch den VOR
- Aktionen zur Bewusstseinsbildung im Hinblick auf umweltbewusstes Mobilitätsverhalten
- Begleitung von regionalen Mobilitätskonzepten
- Förderberatung

Diese Hilfestellungen sind ein kostenloses Service für alle NÖ Gemeinden, die sich per Gemeindevorstandsbeschluss für die aktive Betreuung durch das Regionale Mobilitätsmanagement entscheiden. Für die optimale Zusammenarbeit ist außerdem die Nennung von zwei Ansprechpersonen aus Politik (gf.GR. Krammer) bzw. Verwaltung (AL. Prinz) erforderlich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Beitritt zum regionalen Mobilitätsmanagement zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

26) diverse Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einem gesonderten Protokoll dokumentiert.

Bericht des Bürgermeisters

zu aktuellen Themen:

- Trinkwasserversorgung in Wilfersdorf und Hobersdorf - Desinfektion
- NÖ-Testet – Teststraße für die Bevölkerung im EKM
- Bescheid – naturschutzrechtliche Bewilligung (Retentionsbecken-Neustiftgasse)
- Bericht vom Wirtschaftspark A5
- Weihnachtswünsche

Bericht von den Ausschüssen:

20.11.2020 Ausschuss V - Sitzung
30.11.2020 Ausschuss I – Sitzung

Bericht von der Sitzung des Gemeindevorstandes am 23.11.2020:

- Ausschreibung der laufenden Steinmetzarbeiten (Deckel-Service)
- Entschädigung für diverse Leistungen im Jahr 2020
- Zuwendung an die Personalvertretung
- Gewährung Kinderweihnachtsgeld
- Überlegungen zum Beitritt der „Klimabündnis-Gemeinden“
- Umgestaltung von einigen Grabstellen
- Konzept für Attraktivierung Heimatmuseum/Schlossareal
- Auftragserteilung für Alarmanlage beim Bauhof

- Kostenbeitrag für Zayatabahn GmbH.
- neues Tor beim Urnenfriedhof
- Austausch Monitor beim Outdoor-Screen

sowie von folgenden Terminen:

16.11.2020	Gemeinderatssitzung
17.11.2020	Voranschlagsbesprechung mit Landesbediensteten (Telefon, Video)
20.11.2020	Sitzung – Ausschuss V
23.11.2020	Vorstandssitzung
24.11.2020	Vermessung – Berggasse 3 Besprechung – EVN – Ebersdorf, Erdölstraße Nr. 55 – 39 Jour Fixe WIPA – A5 in Mistelbach
25.11.2020	Besprechung mit Kindergartenleiterin von Bullendorf
26.11.2020	GAUM-Vorstandssitzung, anschließend Mitgliederversammlung im EKM
30.11.2020	Sitzung Ausschuss I
02.12.2020	Vorstellungsgespräch mit Fr. Mader (KIGA-Bullendorf) Vorstandssitzung WIPA-A5
07.12.2020	Vorstellungsgespräch mit Fr. Wandl (KIGA-Bullendorf)
09.12.2020	EVN-Mistelbach Vermessung – Kruder – Fuchsenweg Gespräch mit Dir. Damm – Thema Wohnmobile
10.12.2020	Gemeinderatssitzung
12.u.13.12.2020	NÖ-Teststraße in Wilfersdorf im EKM
16.12.2020	Bauverhandlungen

Allfälliges:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, schließt der Bürgermeister um 21:50 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Rückblickend auf das ablaufende, doch recht fordernde Jahr dankt er allen Gemeinderäten für die konstruktive Mitarbeit und die gemeinsam erarbeiteten Beschlüsse. Er dankt auch den unermüdlich tätigen Bediensteten in der Kanzlei und am Bauhof, die derzeit Außerordentliches leisten.

Auch Vizebgm. Strasser dankt im Namen der ÖVP-Fraktion vor allem den Bediensteten in der Kanzlei und am Bauhof für die oft im Hintergrund zur besten Zufriedenheit erledigten Arbeiten. Er dankt gleichzeitig auch den Gemeinderäten für die stets gute Zusammenarbeit und wünscht allen anhaltende Gesundheit und ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreis ihrer Familien.

Gf.GR. Lamprecht bedankt sich im Namen der SPÖ-Fraktion bei allen GR-Kollegen für die gute Zusammenarbeit und auch bei allen Bediensteten am Bauhof und in der Kanzlei. Weiters wünscht er allen, dass sie gesund bleiben und einen ruhigen Jahreswechsel.

GR. Draxler bemängelt die Vorgangsweise der Regierung sowie das „Drüberfahren“ mit den Corona-Zwangsmaßnahmen und plädiert für eine Schonung der Bevölkerung in dieser schweren Zeit. Er wünscht allen das Überstehen der Krise sowie ein schönes Weihnachtsfest und einen „Guten Rutsch“.